

**Neufassung der Prüfungsordnung
Informationsmanagement und
Informationstechnologie (IMIT)
(Master of Science)**



Stiftung Universität Hildesheim

Universitätsplatz 1 • 31141 Hildesheim

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Fachbereich IV - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik der Universität Hildesheim, die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Informations-management und Informationstechnologie (IMIT) beschlossen.

§ 1

Einordnung in die Gemeinsame Prüfungsordnung der IT-Studiengänge

¹Diese Prüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsvorschriften für den konsekutiven Studiengang „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Master of Science). ²Studiengangübergreifende Prüfungsvorschriften sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (GPO/IT) einheitlich geregelt.

§ 2

Studiengangsvarianten

¹Der Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie kann in drei Studienvarianten studiert werden: Angewandte Informatik (AI), Data Analytics (DA) und Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT)

§ 3

Hochschulgrad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Masterstudienganges „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ verleiht die Universität Hildesheim den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Die studierte Studiengangsvariante wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 4

Dauer des Studiums

¹Die Zeit, in der das Studium „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Master of Science) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

§ 5

Art und Umfang der Prüfung

- (1) ¹Die Modul- und Modulteilprüfungen sind in den folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) zu erbringen:
1. Die Abschlussprüfung (Masterarbeit, 27 LP, und Abschlusskolloquium, 3 LP), für die Variante „Angewandte Informatik“ muss im Bereich der Informatik angefertigt werden. In der Studiengangsvariante „Data Analytics“ ist diese Arbeit im Bereich „Data Analytics“ anzufertigen. Für die Variante „Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT)“ gibt es keine Einschränkung.
 2. Im Rahmen eines IT-Studienprojekts können 15 LP erbracht werden. Für die Studiengangsvariante „Data Analytics“ ist dieses verpflichtend. Für die Studiengangsvariante „Angewandte Informatik“ muss dieses im Bereich Informatik

erbracht werden, wenn es erbracht wird. Für die Variante „Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT)“ gibt es keine thematische Einschränkung.

3. Im Wahlbereich können Gebiete der Informatik, der Betriebswirtschaft, der Informationswissenschaft, weitere explizit im Modulhandbuch als Wahlbereich ausgewiesene Gebiete sowie explizit im Modulhandbuch als Softskills ausgewiesene Module gewählt werden.

Weiterhin für die Studiengangsvariante „IMIT“:

4. ¹Wahl-Module aus den Gebieten der Informatik im Umfang von mindestens 25 LP (davon mindestens 12 LP aus einem Gebiet, mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 LP Vorlesung und Übung, insgesamt mindestens 4 LP Seminar^(*) und insgesamt mindestens 5 LP Praktikum^(*)).²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul entsprechend Modulhandbuch zu belegen.
5. ¹Wahl-Module aus den Gebieten der Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft im Umfang von mindestens 25 LP (dabei müssen aus einem der eingebrachten Gebiete mindestens 10 LP eingebracht werden, insgesamt mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 LP Vorlesung und Übung). ²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul entsprechend Modulhandbuch zu belegen.
6. ¹Wahl-Module aus dem Wahlbereich im Umfang von mindestens 25 LP (dabei müssen aus einem der gewählten Gebiete mindestens 12 LP eingebracht werden, insgesamt mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 LP Vorlesung und Übung, insgesamt maximal 6 LP explizit als Softskill ausgewiesene Veranstaltungen). ²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul entsprechend Modulhandbuch zu belegen.

Weiterhin für die Studiengangsvariante „AI“:

7. ¹Wahlpflicht-Module AI laut Tabelle 1 im Anhang.
8. ¹Wahl-Module aus den Gebieten der Informatik im Umfang von mindestens 25 LP (davon mindestens 12 LP aus einem Gebiet, mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 LP Vorlesung und Übung, insgesamt mindestens 4 LP Seminar^(*) und insgesamt mindestens 5 LP Praktikum^(*)).
9. ¹Wahl-Module aus den Gebieten der Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft im Umfang von mindestens 15 LP (dabei müssen aus einem der eingebrachten Gebiete mindestens 10 LP eingebracht werden, insgesamt mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 LP Vorlesung und Übung). ²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul entsprechend Modulhandbuch zu belegen.
10. ¹Wahl-Module aus dem Wahlbereich im Umfang von mindestens 15 LP (dabei müssen aus einem der gewählten Gebiete mindestens 10 LP eingebracht werden, insgesamt mindestens 10 LP Vorlesung und Übung, insgesamt max. 6 LP explizit als Softskill ausgewiesene Veranstaltungen).
11. ¹Es müssen mindestens 45 APs (ohne Abschlussprüfung) aus Modulen der Informatik eingebracht werden.

Weiterhin für die Studiengangsvariante „Data Analytics“:

12. Pflicht-Module DA laut Tabelle 2 im Anhang.
13. Wahl-Module aus dem Bereich Methodische Spezialisierung im Umfang von 6 LP.
14. Wahl-Module aus einem Anwendungsbereich im Umfang von 12 LP.
15. Drei Seminare^(*) Data Analytics I-III je 4 LP.

²Mit (*) gekennzeichnete Module vermitteln gleichzeitig Softskills.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Module im Umfang von maximal 12 LP, die bei der Zulassung zur Auflage nach §2 (2) ZugZulO Informationsmanagement und Informationstechnologie gemacht wurden, zur Einbringung zulassen.
- (3) Beim Nachweis der Prüfungsleistungen sind die Vorgaben des Modulhandbuches der jeweiligen Studienvariante zu beachten.

- (4) Der Anhang enthält als Teil dieser Prüfungsordnung die Modulhandbücher der Studienvarianten.
- (5) ¹Pflicht-Module, deren Inhalte bereits in einen Bachelor-Studiengang eingebracht wurden, können nicht nochmals in den Master eingebracht werden. ²Stattdessen sind weitere Wahl-Module des entsprechenden Bereichs in gleichem Umfang zu wählen. Dies kann ggfs. durch den Prüfungsausschuss weiter eingeschränkt werden.

§ 6

Wiederholung bestandener Modul- und Modulteilprüfungen

¹Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn das Modul kein IT-Projektseminar, Seminar, Praktikum oder die Abschlussarbeit ist. ²Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind nur zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich. ³Es können im Laufe des Masterstudiums höchstens drei Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 7

Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

¹Es gelten die Regelungen des § 23 GPO/IT in Verbindung mit den aktuellen Modulhandbüchern „Informationsmanagement und Informationstechnologie – IMIT/AI“ bzw. „Informationsmanagement und Informationstechnologie - Data Analytics“

§ 8

Abschlussprüfung

- (1) Es gelten die Regelungen des § 24 GPO/IT.
- (2) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe des oder der gewünschten Erstprüfenden beim Prüfungsausschuss. ³Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden festgelegt; der Prüfling hat hierzu ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁶Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁸Mindestens einer der beiden Prüfenden muss der Professorengruppe angehören.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens 6 Monate. ²Auf Antrag der oder des ausgebenden Prüfenden kann bei entsprechender Begründung eine Bearbeitungszeit von bis zu 9 Monaten festgelegt werden. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung – jeweils in gedruckter und gebundener Form – abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 14 GPO/IT bewertet sein. ²Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. ³Führt

- diese Beratung zu einem übereinstimmenden Ergebnis, erstellen Erst- und Zweitprüfende ein gemeinsames Gutachten. ⁴Weichen dagegen nach der Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Er kann dazu weitere Gutachten einholen. ⁶Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.
- (6) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und
 - b) das Abschlusskolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Wurde eine Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann die Masterarbeit oder das Abschlusskolloquium jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich. ³Das Abschlusskolloquium wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung des ersten Kolloquiums durchgeführt. ⁴Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben. ⁵Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (8) ¹In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Masterprüfung zu bestehen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit gem. Abs. 6 angerechnet. ²Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Im mündlichen Abschlusskolloquium referiert der Prüfling 30 bis 45 Minuten über die Inhalte seiner Abschlussarbeit. ²Er stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit sowie verwandte und ergänzende Gebiete. ⁴Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung statt. ⁵Es ist hochschulöffentlich, sofern die Abschlussprüfung nicht mit einem Sperrvermerk versehen wurde. ⁶Erst- und Zweitprüfende nehmen am mündlichen Abschlusskolloquium als Prüfende teil.

§ 9

Abschluss des Studiums

- (1) ¹Es gelten die Regelungen des § 19 GPO/IT in Verbindung mit den Vorschriften des Absatzes 2.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel von benoteten Modulen im Umfang von mindestens 104 Leistungspunkten zusammen. ²In der Studiengangsvariante IMIT müssen dabei Module im Umfang von mindestens 20 LP aus Gebieten der Informatik sowie von mindestens 15 LP aus Gebieten der Betriebswirtschaft oder der Informationswissenschaft enthalten sein. ³In der Studienvariante AI müssen dabei Module im Umfang von mindestens 45 LP aus Gebieten der Informatik sowie von mindestens 15 LP aus Gebieten der Betriebswirtschaft oder der Informationswissenschaft enthalten sein. ⁴Zu den in Satz 1 genannten 104 LP zählen auch die 30 LP der Abschlussprüfung sowie die 15 LP des IT-Studienprojekts, falls ein solches besucht wurde. ⁵Die Note der Abschlussprüfung berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. ⁶Für die Einzelnoten gilt § 14 Absatz 5 der GPO/IT entsprechend.

§ 10
Übergangsregelungen / Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/2017 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang vor dem 01.10.2016 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der im Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Prüfungsordnung fort. Die Pflicht zur Belegung eines Kernmoduls (§ 4 Nrn. 1 – 3 jeweils Satz 2) gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.04.2011 begonnen haben. Studien- und Prüfungsleistungen nach den bisher für die Studierenden geltenden Regelungen können bis zum 30.09.2019 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende ihr Studium nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen.

Anhang: (Wahl-)Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule AI:

für die Variante AI sind mindestens zwei der folgenden Module zu belegen:

| Modulname | Umfang (LP/ECTS) | empfohlenes Semester |
|----------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| Maschinelles Lernen 2 | 6 | 1 |
| Software-Architekturen | 8 | 1 |
| Verteilte lernende Systeme | 6 | 1 |
| Medieninformatik | 8 | 1 |

Tabelle 1: Wahlpflichtmodule AI

Für die Variante Data Analytics sind folgende Module zu belegen:

| Modulname | Umfang (LP/ECTS) | empfohlenes Semester |
|--|-------------------------|-----------------------------|
| Machine Learning 1 | 6 | 1 |
| Advanced Machine Learning (Machine Learning 2) | 6 | 2 |
| Modern Optimization Techniques | 6 | 1 |
| Praktikum Programming Machine Learning | 6 | 1 |
| Big Data Analytics | 6 | 2 |
| Praktikum Distributed Machine Learning | 6 | 2 |
| Data and Privacy Protection | 3 | 2 |
| Planning and Optimal Control | 6 | 3 |

Tabelle 2: Pflichtmodule DA

Anhänge (deutsche Fassungen)

Anhang: Urkunde



Fachbereich 4
Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik

URKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich 4 nach Bestehen der Masterprüfung im Studienprogramm

Angewandte Informatik * **
Informationsmanagement und Informationstechnologie * **

International Master in Data Analytics * **

an
Frau / Herrn*,
geboren am in

den Hochschulgrad

MASTER OF SCIENCE (M. Sc.)

Siegel

Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*
des Prüfungsausschusses

* *Nichtzutreffendes streichen*

** *Studienvariante im Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie*

Anhang: Diploma Supplement und Transcript of Records



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land

1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science (M. Sc.)

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Gemäß Angaben im Transcript of records

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich 4 - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.] / [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch; in einzelnen Modulen auch Englisch (für die Varianten Angewandte Informatik und Informationsmanagement und Informationstechnologie) *

Englisch (für die Variante International Master in Data Analytics) *

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Berufsqualifizierender, wissenschaftlicher, stärker forschungsorientierter Hochschulabschluss inkl. Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium/ 120 Leistungspunkte (LP)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Bachelor-Abschluss in Informatik, Informationsmanagement und Informationstechnologie oder einem verwandten Fach.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

*Für die Studienvariante Informationsmanagement und Informationstechnologie gilt: **

Die Absolventen dieses Master-Studienganges verfügen über

- vertiefte Kenntnisse auf wissenschaftlichem Niveau im Bereich des Informationsmanagement und der Informationstechnologie, im allgemeinen und insbesondere im Rahmen ihrer Vertiefungsgebiete,
- methodische, analytische und strategische Kompetenzen, die es ihnen erlauben aktuelle Forschungsergebnisse in ihren Wissensschatz kontinuierlich zu integrieren und aktiv zu wissenschaftlicher Forschung beizutragen,
- Transferkompetenzen, so dass sie in der Lage sind, ihr Wissen auf neue Sachverhalte zu übertragen und ihre Fähigkeiten auf verschiedene Situationen, auch berufspraktische Sachverhalte anzuwenden,
- kommunikative und vermittelnde Kompetenzen, die es den Absolventen ermöglichen an Schnittstellengebieten sowohl in Unternehmen als auch in der Forschung zu arbeiten. Insbesondere sind sie in der Lage auch in Teams erfolgreich zu arbeiten, umfangreiche und wissenschaftlich vertiefte Fähigkeiten zur Entwicklung von Systemen im Bereich des Informationsmanagements und der Informationstechnologie

Die Module sind den beiden Fächern Informatik (mindestens 25 LP, inklusive mindestens 4 LP Seminar und 5 LP Praktikum) sowie dem Kombinationsfach Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft (mindestens 25 LP) zugeordnet. Sie werden ergänzt durch einen Wahlbereich aus einem breiten Fächerspektrum (25 LP, optional 6 LP Soft Skills).

Optional kann ein IT-Studienprojekt (15 LP) durchgeführt werden.

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Sie ist Bestandteil des Moduls „Abschlussprüfung“ (30 LP), zu dem darüber hinaus noch ein einstündiges Abschlusskolloquium gehört.

*Für die Studienvariante Angewandte Informatik gilt: **

Die Absolventen dieses Master-Studienganges verfügen über

- Formale und technische Kompetenzen im Bereich der Entwicklung und Gestaltung moderner IT-Systeme,
- Analyse-, Design-, und Realisierungskompetenzen: sie können komplexe technische Probleme analysieren und geeignete Lösungsansätze entwickeln,
- vertiefte Kenntnisse auf wissenschaftlichem Niveau im Bereich der Angewandten Informatik, bzw. entsprechender Teilfelder,
- methodische, analytische und strategische Kompetenzen, die es ihnen erlauben aktuelle Forschungsergebnisse in ihren Wissensschatz kontinuierlich zu integrieren und aktiv zu wissenschaftlicher Forschung beizutragen,
- Transferkompetenzen, so dass sie in der Lage sind, ihr Wissen auf neue Sachverhalte zu übertragen und ihre Fähigkeiten auf verschiedene Situationen, auch berufspraktische Sachverhalte anzuwenden,
- kommunikative und vermittelnde Kompetenzen, die es den Absolventen ermöglichen an Schnittstellengebieten sowohl in Unternehmen als auch in der Forschung zu arbeiten. Insbesondere sind sie in der Lage auch in Teams erfolgreich zu arbeiten.

Die Module sind den beiden Fächern Informatik (mindestens 25 LP, inklusive mindestens 4 LP Seminar und 5 LP Praktikum) sowie dem Kombinationsfach Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft (mindestens 15 LP) zugeordnet. Sie werden ergänzt durch einen Wahlbereich aus einem breiten Fächerspektrum (15 LP, optional 6 LP Soft Skills). Insgesamt müssen mindestens 45 LP (ohne Abschlussprüfung) Module der Informatik belegt werden.

Optional kann ein IT-Studienprojekt (15 LP) im Bereich Informatik durchgeführt werden

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit betragt sechs Monate. Sie wird in einem Thema der Informatik abgelegt und ist Bestandteil des Moduls „Abschlussprüfung“ (30 LP), zu dem darüber hinaus noch ein Diploma Supplement Name der/des Studierenden

einstündiges Abschlusskolloquium gehört.

*Für die Studienvariante Data Analytics gilt: **

Die Absolventen dieses Master-Studienganges verfügen über

- Formale und technische Kompetenzen im Bereich der Data Science und des Maschinellen Lernens,
- Analyse-, Design-, und Realisierungskompetenzen: sie können komplexe datenanalytische Probleme analysieren und geeignete Lösungsansätze entwickeln,
- vertiefte Kenntnisse auf wissenschaftlichem Niveau im Bereich der Data Science und des Maschinellen Lernens,
- methodische, analytische und strategische Kompetenzen, die es ihnen erlauben aktuelle Forschungsergebnisse in ihren Wissensschatz kontinuierlich zu integrieren und aktiv zu wissenschaftlicher Forschung beizutragen,
- Transferkompetenzen, so dass sie in der Lage sind, ihr Wissen auf neue Sachverhalte zu übertragen und ihre Fähigkeiten auf verschiedene Situationen, auch berufspraktische Sachverhalte anzuwenden,
- kommunikative und vermittelnde Kompetenzen, die es den Absolventen ermöglichen an Schnittstellengebieten sowohl in Unternehmen als auch in der Forschung zu arbeiten. Insbesondere sind sie in der Lage auch in Teams erfolgreich zu arbeiten.

Es sind 45 LP aus Pflichtmodulen des Themengebiets Data Analytics und Machine Learning zu belegen. Ergänzt wird dies durch Wahlmodule aus dem Bereich Methodische Spezialisierung (12 LP) und 3 Seminare Data Analytics (insgesamt 12 LP) sowie ein studentisches Forschungsprojekt (15 LP) im Bereich Data Analytics durchgeführt werden

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit betragt sechs Monate. Sie wird in einem Thema des Bereichs Data Analytics abgelegt und ist Bestandteil des Moduls „Abschlussprüfung“ (30 LP), zu dem darüber hinaus noch ein einstündiges Abschlusskolloquium gehört.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugniserganzung) und das Zeugnis der Absolventin/ des Absolventen.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschlielich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthalt die Modulnoten, das Thema und die Noten der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten herangezogen: 1,0/ 1,3 = „Sehr gut“; 1,7/ 2,0/ 2,3 = „Gut“; 2,7/ 3,0/ 3,3 = „Befriedigend“; 3,7/ 4,0 = „Ausreichend“; 5,0 = „Nicht ausreichend“.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem durch die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten, die in den studienbegleitenden und studienabschließenden Prüfungen erreicht wurden nach den Regeln der jeweils gültigen Prüfungsordnung. Siehe auch das Zeugnis.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Promotion in einem inhaltlich verwandten Fach.

5.2 Beruflicher Status

Der Master-Abschluss befähigt zu vielen verschiedenen Tätigkeiten in Unternehmen und anderen Institutionen, für die Kenntnisse im Bereich des betrieblichen Managements von Informationen, der Informationstechnik oder der Data Science notwendig sind.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Fachbereich 4 - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik:
<http://www.uni-hildesheim.de/fb4>

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: _____

Prüfungszeugnis vom: _____

Transcript of Records vom: _____

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

** Nichtzutreffendes streichen*

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

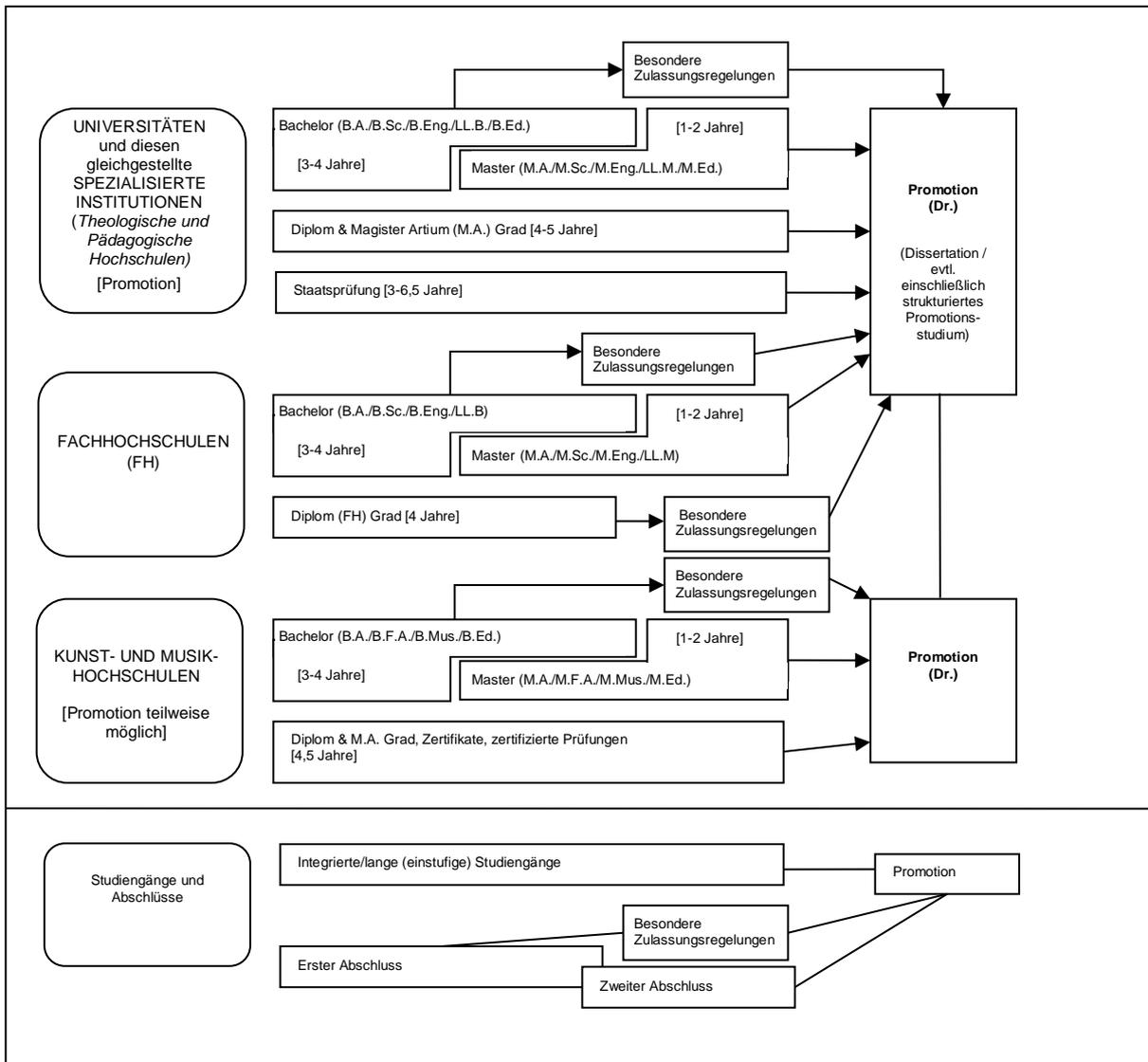
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht:

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5:

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

- ¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- ² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungs-agentur akkreditiert sind.
- ³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- ⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- ⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- ⁶ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- ⁷ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- ⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



Transcript of Records

| | |
|--|--|
| Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-xxx Fax: 0 51 21/ 883-xxx Email: xxx@uni-hildesheim.de | |
| Name, Vorname der/des* Studierenden | |
| Geschlecht | |
| Geburtsdatum, -ort und -land | |
| Studiengang | Angewandte Informatik (Master of Science) Informationsmanagement und Informationstechnologie (Master of Science) International Master in Data Analytics (Master of Science) (Studienvariante im Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie) * |
| Matrikelnummer | |
| Semester der Immatrikulation | |

| Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung) | Typ | Art | Zeit/ Dauer | Note | LP |
|--|------------|------------|------------------------|-------------|-----------|
| Modultitel | M | PF | | | |
| Teilmodultitel | TM | PF | | | |
| <i>Lehrveranstaltungstitel</i> | <i>LV</i> | <i>PF</i> | | | |
| Modultitel | M | PF | | | |
| ... | | | | | |
| <i>Gesamt</i> | | | | | |

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul
BM = Basismodul
AM = Aufbaumodul
VM = Vertiefungsmodul
TM = Teilmodul
LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU = Zusatzfach
DA = Abschlussarbeit
MA = Masterarbeit
BA = Bachelorarbeit
VF = Vertiefungsgebiet
NF = Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS = Wintersemester (01.10.–31.03.)
SS = Sommersemester (01.04.–30.09.)

Sj = Studienjahr
S = Semester
T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten herangezogen: 1,0/ 1,3 = „Sehr gut“; 1,7/ 2,0/ 2,3 = „Gut“; 2,7/ 3,0/ 3,3 = „Befriedigend“; 3,7/ 4,0 = „Ausreichend“; 5,0 = „Nicht ausreichend“.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; ECTS Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
1 Semester = 30 Leistungspunkte

* *Nichtzutreffendes streichen*

Anhang: Vorläufiges Transcript of Records



Transcript of Records

| | |
|--|--|
| Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX Email: XXX@uni-hildesheim.de | |
| Name, Vorname der/des* Studierenden | |
| Geschlecht | |
| Geburtsdatum, -ort und -land | |
| Studiengang | Angewandte Informatik (Master of Science) Informationsmanagement und Informationstechnologie (Master of Science) International Master in Data Analytics (Master of Science) (Studienvariante im Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie) * |
| Matrikelnummer | |
| Semester der Immatrikulation | |

[[Fach / Studienbereich (Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte: __ LP)] bzw. [Zusätzlich erbrachte Leistungen (bleiben bei der Berechnung der Noten sowie der Anzahl der Leistungspunkte unberücksichtigt)]

| Nr. | Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung) | Typ | Art | Zeit/ Dauer | Note | LP |
|---------------|---|-----------|-----------|----------------|------|----|
| | Modultitel | M | PF | | | |
| | Teilmodultitel | TM | PF | | | |
| | <i>Lehrveranstaltungstitel</i> | <i>LV</i> | <i>PF</i> | | | |
| | Modultitel | M | PF | | | |
| | ... | | | | | |
| <i>Gesamt</i> | | | | | | |

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Das Studium ist noch nicht abgeschlossen.
 Es wurden bisher insgesamt __ LP von 180 absolviert.
 Die vorläufige Gesamtnote lautet _____

 Ort, Datum

 Stempel/ Siegel

 Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

| | |
|----|---------------------|
| M | = Modul |
| BM | = Basismodul |
| AM | = Aufbaumodul |
| VM | = Vertiefungsmodul |
| TM | = Teilmodul |
| LV | = Lehrveranstaltung |

Art

| | |
|-----|---|
| PF | = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach |
| WPF | = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach |
| ZU | = Zusatzfach |
| DA | = Abschlussarbeit |
| MA | = Masterarbeit |
| BA | = Bachelorarbeit |
| VF | = Vertiefungsgebiet |
| NF | = Nebenfach/ Anwendungsfach |

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

| | |
|----|----------------------------------|
| WS | = Wintersemester (01.10.-31.03.) |
| SS | = Sommersemester (01.04.-30.09.) |

| | |
|----|---------------|
| Sj | = Studienjahr |
| S | = Semester |
| T | = Trimester |

Benotungssystem (Lokale Note)

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

- 1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
- 1 Semester = 30 Leistungspunkte

* *Nichtzutreffendes streichen*

Anlage: Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 15 Abs. 1 GPO IT

| Studienjahre* | Gesamtzahl der Absolvent_innen (N) | Davon mit einer Gesamtnote zwischen | | | | | | | |
|------------------|------------------------------------|-------------------------------------|-----------|-----------------|-----------|--------------------------|-----------|-------------------------|-----------|
| | | Sehr gut (1,0– 1,5) | | Gut (1,6 – 2,5) | | Befriedigend (2,6 – 3,5) | | Ausreichend (3,6 – 4,0) | |
| | | Anzahl | = % von N | Anzahl | = % von N | Anzahl | = % von N | Anzahl | = % von N |
| <i>x und x+1</i> | | | | | | | | | |

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres